

# Pauschaldeklaration, Bedingungen und Besondere Vereinbarungen für die Feuer-Inhaltsversicherung für landwirtschaftliche Betriebe

– Fassung Januar 2008

## Pauschaldeklaration (bis zu einer Betriebsgröße von 100 ha)

### I. Feuerversicherung

Versichert sind summarisch\*, d. h. in einer Position einschließlich fremden Eigentums, die gesamten Ernteerzeugnisse (ohne Hackfrüchte und Obst), Hackfrüchte und Obst, soweit in Gebäuden befindlich, die gesamten sonstigen Vorräte und Erzeugnisse der Landwirtschaft, der gesamte Tierbestand (einschließlich Sport- und Zuchttiere, Intensivhaltung als Nebenbetrieb jedoch ohne Intensivgeflügelhaltung) und die gesamte Betriebseinrichtung (ohne zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen).

gemäß  
Versicherungsschein/  
Nachtrag

### II. Beitragsfreie Einschlüsse

Zusätzlich sind auf Erstes Risiko versichert  
(Prozentsätze errechnet aus der Versicherungssumme nach Nr. I.)

summarisch in einer  
Position

#### a) in der Feuerversicherung (Komfortschutz)

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten .....
2. Sachen in Feld- und Reihenscheunen, Schobern, Großballenlagern und Bergeräumen.....
3. Brandschäden an Trocknungsanlagen sowie deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.....
4. Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen.....
5. Schwelzerersetzungsschäden an mineralischem Dünger (20 % Selbstbeteiligung pro Schaden) .....
6. Überspannungsschäden durch Blitz .....
7. Mehrkosten infolge Preissteigerungen .....
8. Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen usw. ....
9. Sachverständigenkosten ab einem Schaden von 50.000 EUR, 80 % der vom Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten .....

bis zu 100 %  
Gesamt-  
versicherungs-  
summe

bis höchstens

10. Bargeld, Sparbücher, Urkunden und sonstige Wertpapiere etc. ....

2.000 EUR

#### b) in der Feuerversicherung (Basisschutz)

1. Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten .....
2. Sachen in Feld- und Reihenscheunen, Schobern, Großballenlagern und Bergeräumen.....
3. Brandschäden an Trocknungsanlagen sowie deren Inhalt, auch wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist .....

bis 5 % der  
Gesamt-  
Versicherungs-  
summe

## Bedingungen und Besondere Vereinbarungen

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Bedingungen und Besonderheiten Vereinbarungen:

### I. Bedingungen

#### zur Feuerversicherung

1. Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) – Fassung Januar 2008 ..... 40/100
2. Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (LZB 87) - Fassung Januar 2008 ..... 40/102

### II. Besondere Vereinbarungen

#### zur Feuerversicherung

1. Nachfolgende Klauseln für die Feuerversicherung.
2. Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft ..... 44/2242

\* Summarische Versicherung bedeutet, dass im Schadenfall Unterversicherung nur dann berücksichtigt wird, wenn der gesamte Wert von Einrichtung und Vorräte am Schadentag höher ist als die Gesamtversicherungssumme für Einrichtung, Vorräte und Vorsorge (Nr. 1.)

# Klauseln

Für den Umfang der Versicherung gelten die nachstehend genannten Klauseln- sofern sie vereinbart sind:

## Klauseln für die Feuerversicherung

### 1301 Preisdifferenz-Versicherung

1. Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
2. Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
4. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.
5. Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.
6. Besteht Unterversicherung für eine vom Schaden betroffene Position, für welche die Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Nr. 1 versichert sind, so wird der nach Nr. 2 bis Nr. 5 ermittelte Betrag nur anteilig ersetzt.

### 1302 Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme von den nach den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens den vereinbarten Anteil.

### 1701 E Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen (EURO)

1. Die Versicherungssumme für Positionen, zu denen dies besonders vereinbart ist, erhöht oder vermindert sich zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Vomhundertsatz wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September festgestellte und veröffentlichte Index.
2. Die gemäß Nr. 1 berechnete Versicherungssumme wird auf volle 500 EUR aufgerundet. Die neue Versicherungssumme und die geänderte Prämie werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.
3. Die Versicherungssumme bleibt unverändert, wenn der gemäß Nr. 1 Satz 1 maßgebende Vomhundertsatz unter 3 liegt. Jedoch ist dann für die nächste Veränderung ein Vergleich zwischen dem vergangenen Kalenderjahr und demjenigen Kalenderjahr maßgebend, das zuletzt für eine Summenänderung berücksichtigt wurde.
4. Die aus der Versicherungssumme gemäß Nr. 2 sich ergebende erhöhte Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.
5. Solange Anpassung der Versicherungssumme nach vorliegenden Bestimmungen vereinbart ist, erhöht sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweilige Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent.
6. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

7. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die geänderte Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer durch eine Erklärung in Textform die ihm mitgeteilte Veränderung rückwirkend aufheben. Will der Versicherungsnehmer zugleich die Erklärung gemäß Nr. 8 abgeben, so muss dies deutlich zum Ausdruck kommen.
8. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch eine Erklärung in Textform verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung für die Versicherung von beweglichen Sachen künftig nicht mehr anzuwenden sind.
9. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

### 1703 Vorsorgeversicherungssumme

1. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
2. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

### 3105 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen sind bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert. Das gilt nicht für Silage.

### 3109 Schwelzerersetzungsschäden in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung

1. Schwelzerersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch versichert, soweit sie nicht durch eine Gefahr gemäß § 1 Nr. 1 AFB 87 verursacht werden.
2. Der gemäß Nr. 1 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz für Abwendung und Minderung des Schadens und Ersatz für sonstige versicherte Kosten wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

### 3111 Überspannungsschäden durch Blitz in landwirtschaftlichen Betrieben unter Einschluss von Folgeschäden

1. Abweichend von § 1 AFB 87 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

### 3502 Versicherungswert der Betriebseinrichtung in landwirtschaftlichen Betrieben

Versicherungswert der Betriebseinrichtung in landwirtschaftlichen Betrieben ist abweichend von § 10 Nr. 2 LZB 87 entweder der Neuwert gemäß § 5 Nr. 2 a AFB 87 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der Zeitwert gemäß § 5 Nr. 2 b AFB 87 oder der gemeine Wert gemäß § 5 Nr. 2 c AFB 87.

### 3609 (90) Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen regelmäßig durch eine Elektrofachkraft prüfen und Mängel innerhalb einer von dieser Fachkraft bestimmten Frist beseitigen zu lassen.
2. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen, dass die Prüfung durchgeführt ist und die Mängel beseitigt sind.

### 3701 Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung

1. Für die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Positionen ist Summenausgleich vereinbart.

2. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf die anderen genannten Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht und für die gleich hohe und niedrigere Prämiensätze vereinbart sind.
3. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssumme übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
5. Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.

**Regressverzichtsabkommen der Feuerversicherer (EURO)**

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst Regressforderungen von 150.000 EUR bis 600.000 EUR. Auf Regressforderungen von 150.000 EUR verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Ein Regressverzicht, der über die Grenze von 600.000 EUR hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

**Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung bei Vereinbarung der pauschalen Versicherungsform (EURO)**

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung in den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind nicht anzuwenden, wenn
  - die Sachen nach der Summenanpassungsklausel (Klausel 1701 E) versichert werden; die Ziffern 6, 7 und 8 der Klausel finden keine Anwendung.
  - die Versicherungssumme der Position „Sachen der Landwirtschaft“ (Pos. 1.1 des Antrages) pro Hektar Betriebsfläche mindestens
 

7.000 EUR bis zu	20 ha,
6.000 EUR bis zu	50 ha bzw.
5.000 EUR über	50 ha beträgt.
2. Eine Veränderung der Betriebsfläche nach Antragsaufnahme ist unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Unterversicherungsverzicht bezieht sich ausschließlich auf die Position „Sachen der Landwirtschaft“ (Pos. 1.1 des Antrages).
4. Der Unterversicherungsverzicht gilt nur, solange nicht ein weiterer Feuerversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.

